

## Hausarbeit „Fallbearbeitung im öffentlichen Recht“

### Teil I

Drei Monate vor der Bundestagswahl verschärft sich die politische Auseinandersetzung in der Öffentlichkeit. Insbesondere die als „Kanzlerkandidatin“ der 2014 gegründeten *Vox Populi Partei* (VPP) ins Rennen geschickte K polarisiert. Sie verbreitet, dass die Klasse der Politiker ein riesiger Sumpf sei, den es mitsamt seiner Verflechtungen trocken zu legen gelte. Immer wieder betont sie, dass das drängendste politische Problem die illegalen Aktivitäten von Personen aus „fremden Kulturkreisen“ sei. In diesem Zusammenhang zitiert sie in Diskussionen wiederholt wörtlich aus einem Papier der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages laut dem „in dem Kriminalitätsfeld X Personen aus den Herkunftsländern Y und Z prozentual gesehen dreimal so häufig strafrechtlich in Erscheinung treten wie Personen aus Deutschland“.

Der Bundestagspräsident B, der der mitregierenden Partei Demokratischer Grundsätze (PDG) angehört, beruft im Bundestagsgebäude am 1. Juli 2017 eine Pressekonferenz unter dem Titel „*Desinformation und Falschheiten von Populisten*“ ein. Er erklärt:

*„Ich als Bundestagspräsident will diesem bespielslosen Schauspiel politischer Verklärung seitens der K und ihrer VPP nicht länger tatenlos zuschauen. Es beschädigt in besonderem Maße die Würde dieses Hauses. Die Beiträge der K haben ein Klima der Angst in unserem Land geschürt. Sie entsprechen nicht dem Standard, den wir in der Debattenkultur unseres Landes und insbesondere in diesem Haus gewohnt sind. Daher sind sie aufs Schärfste zu verurteilen.“*

*Zudem bedarf es einer konkreten Klarstellung: In dem Gutachten der Wissenschaftlichen Dienste des Bundestages wird unmittelbar im Anschluss an den zitierten Satz der K noch einmal klargestellt, dass sowohl Personen aus den Herkunftsländern Y und Z als auch Personen aus Deutschland außerordentlich selten im Kriminalitätsfeld X in Erscheinung treten (0,00009% und 0,00003%). Auch handelt es sich um eine Statistik, bei der man berücksichtigen muss, dass Menschen aus den Herkunftsländern Z und Y überproportional ein Alter aufweisen, in dem die Kriminalitätsrate statistisch auch bei deutschen Staatsangehörigen erhöht ist. Das Herausgreifen eines Satzes fordert einen falschen Eindruck der Öffentlichkeit heraus.“*

Die VPP ist empört. B könne nicht einfach sein Bundestagspräsidentenamt nutzen, um seine Meinungen mit der Aura des Offiziellen zu umgeben. Wenn er politische Auffassungen vertreten wolle, solle er diese gefälligst wie andere Politiker, die sich zur Wahl stellen, in den gängigen Talkshows debattieren und nicht „von der Kanzel aus predigen“. Die VPP fasst am 5. August 2017 einen Antrag im Organstreitverfahren an das Bundesverfassungsgericht mit dem sie feststellen lassen will, dass B sie durch die Aussagen der „Verurteilung“ und „Klarstellung“ in (im Antrag konkret bezeichneten) Rechten verletzt hat. Gleichzeitig beantragt die Partei, die Unterlassung zukünftiger Äußerungen diesen Inhalts durch den Bundestagspräsidenten zu verfügen.

B ist der Ansicht, Parteien könnten nicht einfach so mit Verfassungsorganen vor dem Bundesverfassungsgericht streiten, außerdem liege das auf der Pressekonferenz Gesagte in der Vergangenheit und sei „Schnee von gestern“. Inhaltlich habe er sowohl mit der Verurteilung wie auch der Klarstellung lediglich die Würde des Parlaments als Ort mit bestimmten Debattenstandards verteidigt und einen Beitrag zur gesamtgesellschaftlichen Integration geleistet. Seine Angaben zu den Kriminalstatistiken seien – was zutrifft – richtig. Er spreche im Übrigen für alle politischen Parteien, deren Vertreter im Bundestag sind. Nur diesen gegenüber müsse er, wenn überhaupt, neutral sein und die noch junge VPP bewerbe sich, was zutrifft, schließlich erstmals für ein Mandat. Eine irreleitende Tatsachenbehauptung zu korrigieren sei im Übrigen auch unter Neutralitätsgesichtspunkten unproblematisch.

**Hat die VPP vor dem Bundesverfassungsgericht Erfolg? Gehen sie – notfalls hilfsgutachterlich – auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen ein.**

## Teil II

Auch K selbst will gegen die Äußerung des B direkt vor dem Bundesverfassungsgericht vorgehen. Sie ist der Auffassung, sie werde als Person verunglimpft und es werde ein Klima politischer Korrektheit erzeugt, bei dem man sich genau überlegen müsse, was man in Zukunft noch sagen könne, ohne staatliche Repressionen zu fürchten. Der Staat könne sich ganz grundsätzlich nicht mittels staatsautoritativer Erklärungen in politische Auseinandersetzungen einmischen und müsse streng neutral bleiben. Nur das Bundesverfassungsgericht sei dazu berufen, über so grundlegende Fragen des Verhältnisses staatlicher Hoheitsträger zu den Bürgern zu entscheiden. K erhebt daher, ebenfalls am 5. April 2017, handschriftlich „Verfassungsklage“.

**Ist diese zulässig? Gehen sie – notfalls hilfsgutachterlich – auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen ein.**

**Hinweise zu Umfang und Form der Bearbeitung:**

max. 25 Seiten (exklusive Deckblatt, Gliederung und Literaturverzeichnis).

Layout Gutachten: Schriftgröße 12 in der Schriftart Times New Roman, normale Laufweite; Zeilenabstand 1,5;

Layout Fußnoten: Schriftgröße 10, Zeilenabstand 1,0.

Abstand Seitenränder: links: 2,5; rechts: 7 cm, unten und oben 2,5 cm.

Abgabeform:

Sie müssen eine schriftliche Fassung und eine elektronische Fassung vor dem Abgabetermin einreichen. Die Fassungen müssen identisch sein. Die schriftliche Fassung muss vor dem Abgabetermin am Lehrstuhl oder beim Pedell eingegangen sein (dies gilt auch bei Zusendungen per Post).

Bitte beachten Sie hinsichtlich der elektronischen Fassung, dass Sie diese als ein zusammenhängendes *pdf*- oder *word*-Dokument versenden und Sie der Datei als **Dateiname Ihre Matrikelnummer** geben. Die elektronische Fassung versenden Sie im Vorfeld des Abgabetermins per E-Mail an den Lehrstuhl ([ngrosche@uni-mainz.de](mailto:ngrosche@uni-mainz.de)) **ausschließlich** mit der Betreffzeile „**Hausarbeit SS2017Grosche**“.

Regelbearbeitungszeit: Die Bearbeitung sollte nicht mehr als drei Wochen in Anspruch nehmen

Letzter Abgabetermin:

16. Oktober 2017 bis spätestens 12 Uhr (Lehrstuhl Cornils oder Pedell).

Bitte beachten Sie darüber hinaus, dass Sie sich bei JoguStine anmelden müssen

**Viel Erfolg!**